



Antrag der Kommission für Bildung und Kultur (KBK)  
vom 6. Januar 2020

## **Weisung 45/2019 der Primarschulpflege: Verordnung über die Tagesstrukturen**

---

### **1. Die Verordnung über die Tagesstrukturen wird wie folgt genehmigt:**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Geltungsbereich**

---

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen der Primarschule Uster.
- <sup>2</sup> Als Tagesstrukturen gelten die Angebote der schulergänzenden Betreuung.

##### **Art. 2 Zweck**

---

- <sup>1</sup> Diese Verordnung legt das Angebot an Tagesstrukturen fest und regelt die Elternbeiträge.
- <sup>2</sup> **Die Ausführungsbestimmungen werden von der Primarschulpflege im Betriebsreglement sowie von der Primarschulpflege und vom Stadtrat gemeinsam im Elternbeitragsreglement geregelt.**

##### **Art. 3 Angebot**

---

- <sup>1</sup> Die Tagesstrukturen gewährleisten die lückenlose Tagesbetreuung **mindestens** von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr in der schulergänzenden Betreuung sowie die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler.
- <sup>2</sup> Sie umfassen folgende Angebote: Individuelle Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittags-/Abendbetreuung, Ferienhort.
- <sup>3</sup> Die Tagesstrukturen sind während 39 Schulwochen und 9 Schulferienwochen geöffnet.

##### **Art. 4 Grundsätze**

---

- <sup>1</sup> Für jedes Kind mit Bedarf steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Die Anmeldung ist jeweils auf den Beginn eines Monats möglich mit einer Anmeldefrist von 30 Tagen.
- <sup>2</sup> Die Anmeldung in den Tagesstrukturen der Primarschule Uster ist freiwillig und entgeltlich.
- <sup>3</sup> Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten richtet sich grundsätzlich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.
- <sup>4</sup> Die Stadt Uster beteiligt sich mit Subventionen an den Betreuungskosten.

##### **Art. 5 Ziele der Betreuungsangebote**

---

Die Betreuungsangebote der Primarschule Uster leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, berufliche Integration der Eltern, soziale und sprachliche Integration der Kinder, Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit der Kinder.

## **Art. 6 Aufgaben der Stadt**

---

- <sup>1</sup> Die Stadt Uster unterstützt die Erziehungsberechtigten mit schulergänzenden Betreuungsangeboten im Sinne der Volksschulgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Die Stadt Uster führt eigene Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

## **B. Rahmenbedingungen**

### **Art. 7 Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals**

---

- <sup>1</sup> Für das Betreuungspersonal der Tagesstrukturen gelten die Personalverordnung der Stadt Uster vom 17. Mai 1999 sowie die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 11. Januar 2000.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt § 32e Abs. 2 Volksschulverordnung betreffend die alleinige Betreuung einer Klasse durch eine Lehrperson in der Tagesschule.

### **Art. 8 Aufsicht**

---

Die Tagesstrukturen unterstehen der Aufsicht durch die Primarschulpflege.

## **C. Subventionierungsmodell und Elternbeiträge**

### **Art. 9 Subventionierungsmodell**

---

- <sup>1</sup> Die Stadt beteiligt sich an den Betreuungskosten mit Beiträgen an die Tagesstrukturen.
- <sup>2</sup> Die Stadt übernimmt die Differenz zwischen den aufgrund der Qualitätsanforderungen von der Stadt errechneten Betriebskosten pro Betreuungsangebot und den dafür eingenommenen Beiträgen der Erziehungsberechtigten.
- <sup>3</sup> Die Mittel für den Betrieb der Tagesstrukturen werden vom Gemeinderat jeweils mit dem Globalbudget mit Leistungsauftrag bewilligt.

### **Art. 10 Elemente der Betriebskostenberechnung**

---

Die Betriebskosten umfassen den Personalaufwand, den Betriebsaufwand und die Kosten für die Verpflegung.

### **Art. 11 Elternbeiträge**

---

- <sup>1</sup> **Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Primarschule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.**
  - <sup>2</sup> Die individuellen Elternbeiträge bemessen sich nach dem Elternbeitragsreglement.
  - <sup>3</sup> Die Elternbeiträge berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
  - <sup>4</sup> Die Minimal- und Maximaltarife können in Abhängigkeit zu den Kosten des Betreuungsangebots festgesetzt werden oder nach strategischen Zielsetzungen, die mit den betreffenden Angeboten verknüpft sind. Dabei gilt, dass der Maximaltarif nicht über die Vollkosten angesetzt werden darf.
-

## D. Schlussbestimmungen

### **Art. 12 Beschlussfassung und Aufhebung bisherigen Rechts**

---

**1 Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat in Kraft. Die Primarschulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.**

<sup>2</sup> ~~Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Schulhortreglement der Primarschule Uster aufgehoben.~~

**2. ~~Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.~~**

**3. Mitteilung an den Stadtrat und an die Primarschulpflege zum Vollzug.**

[Ziffer 3 wird zu Ziffer 2]

---

Die Kommission Bildung und Kultur beschliesst mit 5:2 Stimmen (abwesend 2) dem Gemeinderat zu beantragen:

Zustimmung zur geänderten Weisung der Primarschulpflege.

---

Referent: Richard Sägesser (FDP)

Für die Kommission Bildung und Kultur  
Präsident Markus Wanner (SP)  
Sekretärin Monika Füllemann

Behandlung im Gemeinderat: 20. Januar 2020